

§1 Name, Sitz, Bereich und Geschäftsjahr

- (1) Der BUND-Regionalverband Südlicher Oberrhein - Aktion Umweltschutz - e.V. ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Freiburg im Breisgau.
- (2) Der Verein ist zugleich Regionalverband Südlicher Oberrhein des Landesverbandes Baden-Württemberg im Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND).
- (3) Der Regionalverband umfasst den Stadtkreis Freiburg sowie die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und den Ortenaukreis.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Mittelverwendung

- (1) Der BUND-Regionalverband Südlicher Oberrhein – Aktion Umweltschutz e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittelverwendung:
 1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Gewinnausschüttung erfolgt nicht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 2. Rücklagen dürfen nur zur Erfüllung des Satzungszweckes des Vereins nach § 58 Nr. 6 und 7 der Abgabenordnung gebildet und verwendet werden. Langfristige freie Rücklagen des Vereins sollen im Wert erhalten werden. Entsprechende Anlagerichtlinien beschließt der Vorstand mit 2/3-Mehrheit.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung und Durchsetzung des Umwelt-, Klima-, Natur- und Verbraucherschutzes einschließlich der Landschaftspflege. Der Umwelt- und Naturschutz versteht sich hierbei im umfassenden Sinne als Schutz auch der Würde und Unversehrtheit der Menschen, der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen und der Existenz von Tieren und Pflanzen sowie die Bewahrung all dieser Güter vor Beeinträchtigung oder Zerstörung.
- (4) Die vorgenannten Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - die Förderung ressourcenschonenden, umweltverträglichen Lebens und nachhaltigen Wirtschaftens zum Wohle des Menschen und der Natur,
 - die Förderung der Umsetzung der von der UNO formulierten Ziele für eine nachhaltige Entwicklung unter besonderer Hervorhebung des Umwelt- und Naturschutzes,
 - die Förderung des Umweltschutzes, insbesondere des Klimaschutzes und des Schutzes der Bevölkerung vor radioaktiver Strahlung,
 - die Förderung der Umweltbildung und der Bildung für nachhaltige Entwicklung, insbesondere im Kinder- und Jugendbereich,
 - die Förderung des Naturschutzes, insbesondere von Arten-, Biotop- und Tierschutz sowie Landschaftspflege und die Erhaltung der biologischen Vielfalt, auch und gerade in der Kulturlandschaft,
 - wissenschaftliche Untersuchungen und Veröffentlichungen auf den Gebieten des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes,

- die Förderung von Maßnahmen zur Bewahrung des Friedens,
- die Verhinderung der Gefahren, die von einem Mißbrauch der Gentechnik ausgehen und
- die Verhinderung ungezügelter Flächenverbrauchs.

Folgende Instrumente und Aktivitäten dienen beispielhaft der Umsetzung:

- die Öffentlichkeits- und Medienarbeit des Vereins,
 - die aktive Unterstützung und Beratung der Umwelt- und Naturschutzarbeit der BUND-Untergliederungen und BUND-Mitglieder in der Region,
 - die Veranstaltung von Vorträgen, Exkursionen und Aktionen für die breite Öffentlichkeit,
 - die Finanzierung und Durchführung von Maßnahmen zur Umweltbildung und der Jugendumweltbildung, insbesondere auch durch die Trägerschaft der BUND-Ökostation,
 - die Beratung von VerbraucherInnen zu nachhaltigen Produkten und nachhaltiger Produktion, Aufklärung über die Gefahren radioaktiver Strahlung und Einsatz für eine sichere Abwicklung des Atomzeitalters,
 - die Erstellung und Verbreitung von Veröffentlichungen auf den Gebieten des Umwelt-, Klima- Natur- und Verbraucherschutzes, auch im Internet,
 - die Erarbeitung von Stellungnahmen zu und die Mitwirkung bei Planungen, soweit sie die Belange des Umwelt- und Naturschutzes berühren, insbesondere auch im Rahmen des § 58 BNatSchG,
 - die Lobbyarbeit und Mitwirkung an der politischen Willensbildung im Bereich von Umwelt-, Klima- Natur- und Verbraucherschutz,
 - die aktive Mitarbeit bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Menschen und Umweltorganisationen in Sachen Umwelt- und Naturschutz in der Regio am Oberrhein,
 - die Umweltberatung für alle BürgerInnen durch die BUND-Geschäftsstelle und die Ökostation.
- (5) Der BUND-Regionalverband Südlicher Oberrhein – Aktion Umweltschutz e.V. steht auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Grundrechts-Charta der Europäischen Union. Er ist überparteilich und überkonfessionell und vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz. Rassistische, fremdenfeindliche und menschenrechtswidrige Auffassungen sind mit dem Grundsatz des Vereins unvereinbar. Der BUND-Regionalverband unterstützt die in seinem Gebiet (§ 1 Nr. 2) befindlichen Gebietskörperschaften bei der Erfüllung ihrer Pflichten aus Art. 3 a, 3 b und 3 c (2) der Landesverfassung von Baden-Württemberg.

§3 Mitglieder des Vereins

- (1) Alle BUND-Mitglieder in der Region Südlicher Oberrhein sind gleichzeitig Mitglieder des BUND-Regionalverbandes Südlicher Oberrhein - Aktion Umweltschutz - e.V. Sie bilden die Regionalversammlung.
- (2) Die weiteren Einzelheiten zur Mitgliedschaft ergeben sich aus §3 der Satzung des BUND-Landesverbandes Baden-Württemberg.

§4 Organe des Vereins

Organe des BUND Regionalverbandes Südlicher Oberrhein – Aktion Umweltschutz – e.V. sind die Regionalversammlung, der Regionalvorstand und die KassenprüferInnen.

§5 Regionalversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Regionalversammlung gehören u. a. die Wahl des Vorstandes und der Landesdelegierten, die Abberufung des Vorstandes bzw. der Landesdelegierten aus wichtigem Grund, die Wahl von mindestens zwei KassenprüferInnen, die Entgegennahme der Berichte von Vorstand, SchatzmeisterIn, GeschäftsführerInnen und KassenprüferInnen und die Entlastung des Vorstandes. Die Regionalversammlung entscheidet über Anträge und Satzungsänderungen nach Maßgabe von (6).
- (2) Die Regionalversammlung wählt jeweils auf drei Jahre die Vorstandsmitglieder und die Landesdelegierten entsprechend der Satzung des BUND-Landesverbandes.
- (3) Wiederwahl ist zulässig. Fällt ein Vorstandsmitglied, ein Landesdelegierter oder ein Kassenprüfer dauerhaft aus, wählt die darauffolgende Regionalversammlung für den Rest der Amtszeit nach.
- (4) Die Regionalversammlung wird mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch Ankündigung in der Mitgliederzeitschrift oder durch schriftliche Einladung per eMail oder Post. Eine ordentliche Regionalversammlung findet einmal im Jahr, in der Regel im ersten Halbjahr statt. Anträge zur Regionalversammlung müssen spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen. Die Regionalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Eine außerordentliche Regionalversammlung ist binnen drei Wochen unter Beachtung der unter (4) genannten Fristen einzuberufen, wenn es 10% der Mitglieder schriftlich mit Angabe des entsprechenden Grundes sowie einer Beschlussvorlage verlangen oder der Regionalvorstand mit einfacher Mehrheit einen entsprechenden Beschluss fasst.
- (6) Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass einer der Anwesenden geheime Abstimmungen verlangt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden bei Satzungsänderungen als Ablehnung gezählt und bleiben bei den übrigen Abstimmungen unbeachtet.
- (7) Mitglieder des Landesvorstandes, die nicht Mitglieder des Regionalverbandes sind, haben in der Regionalversammlung Antrags- und Rederecht.
- (8) Das Protokoll über die Regionalversammlung ist von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.
- (9) Durchführung:
 1. Die Regionalversammlung ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist sowie vorbehaltlich der Regelungen unter 2., im Präsenzverfahren abzuhalten. Im Präsenzverfahren finden sich die Mitglieder an einem bestimmten Ort zur gemeinsamen Beschlussfassung ein.
 2. Der Vorstand ist ermächtigt, aber in keinem Fall verpflichtet, vorzusehen, dass die Mitglieder an der Regionalversammlung im Wege elektronischer Kommunikation auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und sämtliche oder einzelne Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können („virtuelles Verfahren“). Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Eine etwaige Nutzung des virtuellen Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Regionalversammlung bekanntzumachen. Einwahldaten für die Regionalversammlung im virtuellen Verfahren (z. B. zur Video-

oder Telefonkonferenz) sind den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Regionalversammlung per E-Mail mitzuteilen.

§ 6 Vorstand und KassenprüferInnen

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) einem gleichberechtigten Team von drei Vorsitzenden mit Alleinvertretungsbefugnis (Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB),
 - b) dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin,
 - c) bis zu drei weiteren Mitgliedern (BeisitzerInnen), darunter, wenn möglich, ein(e) VertreterIn der BUND-Jugend.
- (2) Entsprechend der Satzung des BUND-Landesverbandes wählt der Vorstand aus seiner Mitte ein Mitglied, welches als VertreterIn des Regionalverbandes in den Landesvorstand entsandt wird.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Sie endet mit einer Neuwahl.
- (4) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Er bestimmt die Art der Einladung zu der Sitzung und den Ort der Sitzung. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Mitglieder (ohne Stimmrecht) einladen oder zulassen.
- (5) Fällt ein Kassenprüfer / eine Kassenprüferin zum Zeitpunkt der Kassenprüfung aus, ist der Vorstand ermächtigt, ein geeignetes BUND-Mitglied (ohne persönliche Verbindungen zu Vorstandsmitgliedern oder SchatzmeisterIn) als temporären Ersatz zu berufen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind unabhängig vom Vertretungsrecht der Vorsitzenden gleichberechtigt bezüglich des Einbringens von Beratungspunkten und innerhalb der Abstimmungen. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Er ist bei der Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Im Übrigen bestimmt der Vorstand neben der Regionalversammlung die Schwerpunkte seiner eigenen Arbeit und die des Regionalverbandes. Er beruft die Regionalversammlung ein, leitet diese und setzt ihre Beschlüsse um.
- (8) Der Vorstand hat die Dienstaufsicht über hauptamtliche MitarbeiterInnen.
Für deren Einstellung und Entlassung bedarf es der Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit des Vorstandes.
- (9)1. Der Vorstand tagt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist sowie vorbehaltlich der Regelungen unter 2., im Präsenzverfahren. Im Präsenzverfahren finden sich die Vorstandsmitglieder an einem bestimmten Ort zur gemeinsamen Beschlussfassung ein.
2. Der Vorstand kann Vorstandssitzungen im Wege elektronischer Kommunikation auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort abhalten und sämtliche oder einzelne Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben („virtuelles Verfahren“). Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Eine etwaige Nutzung des virtuellen Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einladung zu den Vorstandssitzungen bekanntzumachen. Einwahldaten für die Vorstandssitzungen im virtuellen Verfahren (z. B. zur Video- oder Telefonkonferenz) sind den Vorstandsmitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Sitzung per E-Mail mitzuteilen.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Regelungen der Satzung des Landesverbandes sind zu beachten, insbesondere die §§ 9, 11 und 12 jener Satzung.
- (2) Jede Tätigkeit im Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich. Dies gilt nicht für die Tätigkeit der hauptamtlichen MitarbeiterInnen.

- (3) Der Verein arbeitet mit allen anderen Verbandsgliederungen des BUND solidarisch zusammen.
- (4) Hauptamtliche MitarbeiterInnen des Vereins können nicht Mitglied des Vorstands oder KassenprüferInnen werden.
- (5) Die Organe sind beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß an das Hauptmitglied erfolgt ist. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen.
- (6) Über die in den Organen gefassten Abstimmungen und über die diesen zugrundeliegenden Anträge sind Niederschriften zu führen.
- (7) Ein Vorstands-, Delegierten- oder KassenprüferInnenamt können nur Mitglieder des BUND-Landesverbandes ausüben. Diese Regelung gilt auch für alle Untergliederungen.

§8 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des BUND-Regionalverbandes Südlicher Oberrhein – Aktion Umweltschutz – e.V. oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den BUND-Landesverband, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Es soll dann ausschließlich für Aufgaben und Projekte in der Region Südlicher Oberrhein verwendet werden. Die Auflösung des BUND-Regionalverbandes Südlicher Oberrhein – Aktion Umweltschutz – e.V. kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Regionalversammlung mit 3/4 - Mehrheit beschlossen werden.

Beschlossen von der Regionalversammlung am 28.06.02 in der Ökostation Freiburg

Geändert 11.04.2008 (betrifft §10: Der Passus „oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke“ wird in §10(2) nach: „Bei der Auflösung des BUND-Regionalverbandes Südlicher Oberrhein – Aktion Umweltschutz – e.V.“ neu eingefügt, so dass dieser Satz jetzt vollständig lautet: Bei der Auflösung des BUND-Regionalverbandes Südlicher Oberrhein – Aktion Umweltschutz – e.V. oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Landesverband, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.)

Geändert am 25.03.2011 (betrifft §8: Der Passus: „Geschäfte, die den Wert von 10.000 EUR übersteigen, bedürfen der Unterzeichnung durch zwei Vorsitzende“ wird ersatzlos gestrichen.)

Geändert am 05.5.2023 (grundlegende Revision auf Basis der Mustersatzung des BUND-Landesverbandes Baden-Württemberg vom 01.02.2022)